

**Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für die wesentliche Änderung durch die Errichtung und den Betrieb der Papiermaschine PM 8 mit einer Produktionsleistung von 130 Tonnen je Tag (Ziffer 6.2.1 Anhang 1 der 4. BImSchV) auf den Grundstücken Flur Nrn. 6850/24 der Gemarkung Großheubach, 6860, 6861, 6862, 6863, 6863/1, 6864, 6865, 6866, 6867, 6868, 6870, 6873, 6876, 6877, 6878, 7540, 7541, 7542, 7543, 8149, 8150, 8151, 8152, 8153, 8154, 8157 der Gemarkung Miltenberg, durch die Fripa Papierfabrik Albert Friedrich KG, Großheubacher Straße 4, 63897 Miltenberg
Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG**

I. Aktenvermerk

Die Fripa Papierfabrik Albert Friedrich KG betreibt auf ihrem Betriebsgelände in der Großheubacher Straße in Miltenberg eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage zur Herstellung von Papier mit einer Produktionsleistung von 20 Tonnen oder mehr je Tag. Die drei immissionsschutzrechtlich genehmigten Papiermaschinen der Fripa Papierfabrik Albert Friedrich KG verfügen über eine maximale Produktionsleistung von 104 Tonnen je Tag durch die PM 5, 110 Tonnen je Tag durch die PM 6, sowie 130 Tonnen je Tag durch die PM 7. Insgesamt beträgt die maximal genehmigte Produktionsleistung 344 Tonnen je Tag.

Die Fripa Papierfabrik Albert Friedrich KG plant auf den o.g. Flurnummern ihres Betriebsgeländes den Bau einer weiteren Papiermaschine (PM 8). Die Kapazität der Papiermaschine beträgt 130 Tonnen je Tag. Das Planungsgebiet des Vorhabens hat eine Größe von etwa 2,9 ha.

Es handelt sich um ein Vorhaben nach Nummer 6.2.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Das Vorhaben ist demnach auch Nummer 6.1. b) des Anhangs 1 zur RL 2010/75/EU zuzuordnen und ist folglich eine Anlage gemäß Artikel 10 der RL 2010/75/EU. Es ist ein förmliches Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen.

Es ist zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Anlage fällt unter Nummer 6.2.2 der Anlage 1 zum UVPG (Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Papier oder Pappe mit einer Produktionskapazität von 20 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen je Tag). Danach ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV), § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 erforderlich.

Da bereits im Jahr 2014 im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Papiermaschine PM 7 für die bis dahin bestehenden Anlagen und die Papiermaschine PM 7 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nur dann, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Demnach sind folgende Kriterien anzuwenden:

1. Merkmale des Vorhabens

1.1. Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten

Die Fripa Papierfabrik Albert Friedrich KG plant auf einer freien Fläche ihres Betriebsgeländes den Bau einer weiteren Papiermaschine PM 8. Hierfür ist die Errichtung eines rechteckigen,

geschlossenen Gebäudes (etwa 103 * 36 * 18 m) geplant. Hinzu kommt noch ein Mutterrollenlager (72 * 44 * 21 m) sowie ein 10 m hoher Sozialtrakt.

Eine nach Süden abgehende Transportbrücke verbindet die neuen Gebäude mit dem bestehenden Gebäude der Papiermaschine PM 6 (Rollenaufgabe).

Das Planungsgebiet des Vorhabens hat eine Größe von etwa 2,9 ha. Die Kapazität der Papiermaschine beträgt 130 Tonnen pro Tag.

Betriebsbedingte Abgase werden über insgesamt vier Schornsteine abgeleitet. Zwei weisen eine Höhe von 27 m und zwei eine Höhe von 30 m auf.

Die Gebäude ordnen sich in den Raumfluss entlang der Großheubacher Straße sinnvoll ein.

Das von Bauflächen freizuhalten Trenngrün zwischen Miltenberg und Großheubach wird nicht tangiert. Die zwischen den beiden Hallen verbleibenden Betriebsflächen werden als Lagerfläche für Zellstoff genutzt.

Um die Fahrbeziehungen auch nach Großheubach kurz zu halten, wird durch das Trenngrün eine interne Erschließung zu den nördlich anschließenden Betriebsflächen der Fripa angelegt. Diese Maßnahme trägt zur Entlastung des Auwegs bei. Durch die Verbindung der Betriebsflächen wird der bestehende Radweg unterbrochen. Als Ersatz hierfür wird auf der Ostseite der Großheubacher Straße ein fahrbahnparalleler Geh- und Radweg angelegt.

Freiflächen

Um zwischen den Gemarkungen Miltenberg und Großheubach die Funktion des Trenngrüns und des Regionalen Grünzuges aus der Regionalplanung sicherzustellen, werden die Flächen nördlich der geplanten Bebauung als Wiesenflächen mit Einzelbaumpflanzungen festgesetzt.

Infrastruktur, Ver- und Entsorgung, Erschließung

Die Ver- und Entsorgung wird über das vorhandene Netz erfolgen

Die Zufahrt erfolgt über die vorhandene Zuwegung.

Anfallendes Regenwasser wird in einer Zisterne gespeichert und dem Produktionsprozess zugeführt.

Abrissarbeiten

Es ist geplant, den Bauablauf in zwei Phasen aufzuteilen, wobei der Abbruch des bestehenden Werkstattgebäudes für die zweite Phase vorgesehen ist.

1.2. Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten ist aufgrund der umliegenden gewerblichen Nutzung des Gebietes zu erwarten.

Das bestehende Straßennetz als jedoch ausreichend leistungsfähig, um das mit dem geplanten Vorhaben verbundene Verkehrsaufkommen zu bewältigen.

Das geplante Vorhaben löst im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt aus.

1.3. Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

1.3.1. Fläche und Boden:

Das Vorhabensgebiet befindet sich in einem bestehenden Gewerbegebiet, das von weiteren gewerblich genutzten Flächen umgeben ist. Hierzu werden nach den Ausführungen der bisher vorliegenden Unterlagen der Fripa bereits versiegelte Flächen mit

einer Größe von 13.167 m² sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen mit einer Größe von 14.138 m² benötigt. Weiterhin gibt es im zentralen Bereich des Vorhabensgebietes einen etwa 970 m² großen Gehölzbestand.

Auf den unversiegelten Flächen sind demnach die natürlichen Bodenfunktionen aufgrund intensiver ackerbaulicher Nutzung noch eingeschränkt vorhanden. Der Versiegelungsgrad beläuft sich auf etwa 46 %. Mit der Umsetzung des Vorhabens ist gemäß der derzeitigen Freianlagenplanung eine zusätzliche Versiegelung von 11.115 m² auf insgesamt 24.282 m² verbunden, wodurch der Versiegelungsgrad im Vorhabensgebiet auf etwa 89 % ansteigen wird.

1.3.2. Wasser, Niederschlagswasser, Abwasser, Wasserverbrauch:

Im Vorhabensgebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Das auf den versiegelten Flächen anfallende Niederschlagswasser, das bisher der öffentlichen Kanalisation zugeführt wird, soll in einer Zisterne gesammelt und im Produktionsprozess verwendet werden. Dies führt zu einem Einsparen der wertvollen Ressource Wasser und einer Vermeidung einer zusätzlichen Hochwasserbelastung.

In den vorliegenden Unterlagen der Fripa Papierfabrik Albert Friedrich KG wird ausgeführt, dass die Fripa Papierfabrik Albert Friedrich KG über eine Genehmigung nach Art. 41 c Bayerisches Wassergesetz (BayWG), jetzt § 58 WHG, zur Indirekteinleitung von Prozessabwasser aus der Papierherstellung entsprechend dem Anwendungsbereich des Anhanges 28 der Bundes-Abwasserverordnung für den Umfang der vorhandenen Papiermaschinen PM 5, PM 6 und PM 7 verfügt. Die Abwässer der geplanten Papiermaschine PM 8 sollen ebenfalls über die vorhandene Absetzeinrichtung INFILCO in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Die Einrichtung ist dafür ausgelegt, auch die Abwassermengen der Papiermaschine PM 8 aufnehmen zu können.

Das geplante Vorhaben führt zwar zu einer Erhöhung der Abwassermenge am Anlagenstandort, diese soll jedoch im Rahmen der genehmigten Indirekteinleitung von Prozessabwasser aus der Papierherstellung gemäß § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) nach vorheriger Abwasserbehandlung in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Durch technische Maßnahmen soll erreicht werden, dass nur etwa 1,5 Liter Abwasser pro Kilogramm Papier anfallen und somit die Abwassermenge für diesen Bereich unterhalb des BVT zur Verringerung des Abwasseranfalls liegt (3,5-20 m³/t).

Es ist geplant, auch das für die Papiermaschine PM 8 benötigte Brauchwasser nahezu vollständig aus Brunnen der Fripa Papierfabrik Albert Friedrich KG, aktuell Brunnen 1, 2 und 7, zu beziehen. Für diese Brunnen besteht zusammen mit dem Brunnen 3 eine beschränkte Brauchwasserversorgungserlaubnis des Landratsamtes Miltenberg vom 12.06.2023 mit dem Aktenzeichen 43-6421.01. Der Betrieb der geplanten Papiermaschine PM 8 führt zwar zu einer Erhöhung der Brauchwassergewinnung, allerdings übersteigt der entstehende zusätzliche Wasserbedarf nicht die wasserrechtlich erlaubte Wasserentnahmemenge.

Gesetzliche Vorgaben zu Wasseranalysen sind nicht vorhanden. Regelmäßige Untersuchungen der Brunnenwasserqualität würden aus Gründen einer gleichbleibend hohen Produktqualität durchgeführt.

1.3.3 Tiere und Pflanzen:

Nördlich der vorhandenen Bebauung befinden sich Strukturen, welche für die Fauna und Flora von Bedeutung sind. Es handelt sich dabei um folgende Habitatstrukturen:

Die vorhandenen Ackerflächen sind für den Arten- und Naturschutz von untergeordneter Bedeutung. Sie können jedoch, zumindest teilweise, als Nahrungshabitat bzw. Jagdrevier dienen.

Die Gehölzbereiche wurden bereits auf Lebensraumstrukturen für Fledermäuse und Vögel untersucht. Die Bäume, welche Lebensraumstrukturen aufwiesen, wurden auf die Fl.-Nrn. 6850/24 und 6850/25 umgesetzt.

Der vorhandene Steinhauken besitzt für die Zauneidechse nur wenig Habitatfunktion, da dieser isoliert vorhanden ist.

Für Fauna und Flora ist das Vorhabensgebiet aufgrund der umliegenden Straßen, Industrieflächen sowie landwirtschaftlich genutzten Flächen von untergeordneter Bedeutung.

Der Verlust der Vegetationsstrukturen als mögliches Nahrungshabitat häufiger Brutvogelarten des Siedlungsraums wird nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der betroffenen Arten führen.

Eventuelle baubedingte Vergrämungen sind zeitlich und räumlich beschränkt und werden deshalb als nicht erheblich bewertet.

1.3.4. Klima / Luft:

Die räumliche Ausprägung der lokalklimatischen Situation wird durch unterschiedliche Standortfaktoren wie z.B. Relief, Verteilung von aquatischen und terrestrischen Flächen, Bewuchs und Bebauung, beeinflusst. Diese haben einen Einfluss auf die örtlichen Klimafaktoren wie z.B. Temperatur, Luftfeuchte, Strahlung oder Verdunstung. Auf die bodennahen Luftschichten bzw. das Lokalklima üben insbesondere die Topografie und die Bodenbeschaffenheit einen Einfluss aus. Klimatope bezeichnen räumliche Einheiten, in denen die mikroklimatisch wichtigsten Faktoren homogen und die Auswirkungen wenig unterschiedlich sind (Städtebauliche Klimafibel 2012, <https://www.staedtebauliche-klimafibel.de>). Da in besiedelten Räumen die mikroklimatischen Ausprägungen im Wesentlichen durch die reale Flächennutzung und insb. durch die Art der Bebauung bestimmt werden, werden Klimatope nach den dominanten Flächennutzungsarten bzw. baulichen Nutzungen benannt wie z.B. Gewässer-, Seeklima, Freilandklima, Waldklima, und Siedlungsklima.

Das Vorhabensgebiet wird in seiner südlichen Hälfte von gewerblichen Nutzungen eingenommen und ist demzufolge als „Gewerbe-Klimatop“ anzusprechen. Das Gewerbe-Klimatop entspricht im Wesentlichen dem Klimatop der verdichteten Bebauung, d. h. Wärmeinseleffekt, geringe Luftfeuchtigkeit und erhebliche Windfeldstörung. Zusätzlich sind vor allem ausgedehnte Zufahrtsstraßen und Stellplatzflächen sowie erhöhte Emissionen zu nennen. Im nächtlichen Wärmebild fällt teilweise die intensive Auskühlung im Dachniveau großer Hallen insb. mit Blechdächern auf, während die von Gebäuden gesäumten Straßen und Stellplätze weiterhin stark erwärmt bleiben.

Die offenen Landwirtschaftsflächen sind als Offenlandklimatop anzusprechen. Hier treten tagsüber hohe Oberflächentemperaturen auf, die Abkühlung während der Nacht ist trotz günstiger Austauschverhältnisse gering.

1.3.5. Landschaft:

Das Landschaftsbild der nördlichen Hälfte des Vorhabensgebietes wird durch den geplanten Hallenbau beeinträchtigt. Allerdings wird der Neubau im Anschluss an vorhandene Hallenbauten realisiert, welche bereits schon prägend für diesen Teil der Stadt Miltenberg sind.

1.4. Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)

Durch den Betrieb der Papiermaschine PM 8 sowie durch die vorhandene Abwasserbehandlung am Anlagenstandort fallen die folgenden Abfälle an:

AS nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV	Anfallstelle	Jahresmenge, geschätzt (t)
030310	Faserabfälle aus der mechanischen Abtrennung	Aufbereitung (Reinigung) der Fasern	20
030311	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 030310 fallen	Absetzbecken Abwasserbehandlung („infilco“)	130
130205*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	Papiermaschine	3 (bei Ölwechsel)
130110*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	Papiermaschine	0,5 (bei Ölwechsel)
150102	Verpackungen aus Kunststoff	Verpackung Mutterrollen	1
150104	Verpackungen aus Metall	Bindedraht Zellstoffballen	90
150110*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten	IBC (nur im Ausnahmefall, in der Regel Rückgabe an Lieferanten), Spraydosen	1

Durch das geplante Vorhaben entstehen keine neuen Abfallarten, es kommt lediglich zur Erhöhung der anfallenden Abfallmengen.

Alle anfallenden Abfälle werden getrennt gelagert, der Entsorgung zugeführt und dabei soweit möglich gemäß KrWG verwertet. Hierfür werden die bereits für die Abfälle der anderen Papiermaschinen vorhandenen Verwertungswege genutzt. Abfälle zur Beseitigung fallen nicht an.

Soweit eine Rücknahmeverpflichtung aufgrund der Verpackungsordnung besteht, erfolgt eine Rückführung an den Hersteller bzw. Lieferanten. In Sonderfällen wie z.B. bei beschädigten Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten, erfolgt eine Entsorgung.

1.5. Umweltverschmutzung und Belästigungen

1.5.1. Schall

Da durch das geplante Vorhaben Geräuschemissionen entstehen, wurden die Geräuschemissionen in der Nachbarschaft durch die detaillierte Schallimmissionsprognose R0506.001.02.001 vom 29.01.2025 der Wölfel Engineering GmbH & Co. KG nach TA Lärm ermittelt und beurteilt. Die festgesetzten zulässigen Schallemissionen technischer Aggregate werden die Anforderungen zum Schallimmissionsschutz nach TA Lärm einhalten. Die Immissionswerte können an bestehenden und nach Inkrafttreten der geplanten Änderung des Bebauungsplans „Bachäcker I“ baurechtlich zulässigen Immissionsorten tagsüber und nachts auch unter Berücksichtigung der Geräuschvorbelastung durch fremde Gewerbeanlagen und den eigenen Bestandsbetrieb deutlich unterschritten werden. Damit befinden sich die Immissionsorte gemäß Nr. 2.2.a der TA Lärm nicht mehr im Einwirkungsbereich der zu beurteilenden Anlage.

Das vorliegende Gutachten kommt zu dem Schluss, dass nach den derzeitigen Erkenntnissen aufgrund der Höhe und der Häufigkeit von Lärmereignissen durch das geplante Vorhaben keine Gefahren für die Gesundheit, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen der Allgemeinheit und Nachbarschaft im Sinne der TA Lärm auftreten. Auch sind keine nachteiligen Auswirkungen durch Eigenverlärnung zu erwarten, da sich innerhalb des geplanten Gebäudes keine Betriebswohnungen befinden.

Die Ergebnisse enthalten kumulativ auch die optionalen künftigen Zufahrtswege von der Siemensstraße zwischen der Papiermaschine PM 7 und dem neuen Technikgebäude 115, zwischen den Gebäuden 115 und 117 und einer nördlichen Zufahrt aus dem Gewerbegebiet Auweg einschließlich vorübergehendem Abstellen / Parken sowie Weiterfahrt nördlich dieser Gebäude zum Lagerplatz. Sie decken damit örtlich unabhängige interne Verkehrswege als worst case sicher ab, da so die doppelte Fahrzeuganzahl gegenüber dem planmäßigen Verkehrsaufkommen von täglich 8 LKW enthalten ist.

Mögliche Belästigungen sind während der Bauphase durch Baulärm und Staubemissionen zu erwarten. Diese Belästigungen sind zeitlich und räumlich begrenzt und somit als nicht erheblich einzustufen.

1.5.2. Luft

Die immissionstechnischen Berechnungen der argusim Umwelt Consult (Proj. U24-4-420-Rev00) vom 14.02.2025 zu den Komponenten Staub und Staubbiederschlag zeigen, dass die aus dem bestimmungsgemäßen Betrieb des geplanten Vorhabens resultierenden Emissionen im Bereich der schutzbedürftigen Nutzungen Zusatzbelastungen hervorrufen, die im Sinne der TA Luft als nicht irrelevant bezeichnet werden können. Unter Berücksichtigung der Vorbelastung kann festgestellt werden, dass an allen Immissionsorten der Immissionswert für die Gesamtbelastung eingehalten wird. Der bestimmungsgemäße Betrieb des geplanten Vorhabens führt somit zu keinen Konflikten mit den Vorgaben der TA Luft.

1.5.3. Licht

Mögliche Belästigungen durch Lichtemissionen sind nicht zu erwarten.

1.6. Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf

1.6.1. verwendete Stoffe und Technologien

Sofern bei Produktion, Verarbeitung oder Lagerung gefährliche Stoffe in bestimmten Mengen eingesetzt werden, erfolgt eine Prüfung, ob die vorhandenen gefährlichen Stoffe unter die Pflichten der 12. BImSchV fallen. Gemäß Sicherheitsdatenblatt wird das in den vorliegenden Unterlagen der Fripa Papierfabrik Albert Friedrich KG genannte Nassfestmittel „Fenno Strength X30N“ nach der CLP-Verordnung als „Langfristig (chronisch) gewässergefährdend, Kategorie 3“ mit dem H-Satz 412 eingestuft.

Das Nassfestmittel enthält bis zu < 20 % Adipinsäure-Diethylentriamin-Epichlorhydrin Polymer, welches als „Langfristig (chronisch) gewässergefährdend, Kategorie 2“ mit dem H-Satz 411 eingestuft wird.

Für die Einstufung in die Stoffliste nach Anhang I der Störfallverordnung zählt die Einstufung des gesamten Gemisches. Die Einstufung eines Inhaltsstoffes des Gemisches spielt hierbei keine Rolle, sofern das Gemisch immer als solches vorliegt. Damit fällt das Nassfestmittel „Fenno Strength X30N“ nicht unter den Anhang I der Störfallverordnung.

Die Gesamtanlage ist kein Betriebsbereich nach Störfallverordnung (12. BImSchV).

1.6.2. die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der 12. BImSchV, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG

Mit Risiken von Störfällen im Sinne des § 2 Nr. 7 der 12. BImSchV ist nicht zu rechnen.

1.7. Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Durch die Fripa Papierfabrik Albert Friedrich KG werden verschiedene Maßnahmen für die Anlagen- und Personensicherheit getroffen. So werden für alle relevanten Stoffe und Tätigkeiten Betriebsanweisungen nach den einschlägigen Regelwerken, wie z.B. Gefahrstoffverordnung und Betriebssicherheitsverordnung, verfasst und die Beschäftigten unterwiesen. Rettungswege werden entsprechend ArbStättV eingerichtet und gekennzeichnet. Die Brandschutzeinrichtungen sind durch Hinweisschilder erkennbar.

Mit Risiken von Störfällen im Sinne des § 2 Nr. 7 der 12. BImSchV ist nicht zu rechnen.

Mit dem geplanten Vorhaben sind keine erheblichen Lärm- oder Luftschadstoffemissionen verbunden. Die Grenzwerte der TA Lärm sowie der TA Luft werden nach derzeitigem Kenntnisstand eingehalten. Risiken für die menschliche Gesundheit bestehen somit nicht.

2. Standort des Vorhabens

Der Standort der Fripa Papierfabrik Albert Friedrich KG befindet sich an der Großheubacher Straße am nördlichen Stadtrand von Miltenberg. Das Betriebsgelände grenzt westlich an die Großheubacher Straße und Miltenberger Straße sowie östlich an die Junkerstraße. Das Vorhabengebiet befindet sich im Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplanes „Östlich Großheubacher Straße“.

Die geplante Papiermaschine PM 8 soll innerhalb einer neuen Halle nordwestlich der Papiermaschine PM 7 aufgestellt werden. Die Errichtung der Halle erfolgt auf dem vorhandenen Werks Gelände an der Ecke Junkerstraße/Siemensstraße in Miltenberg.

2.1. bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

Das Vorhabensgebiet ist etwa 2,9 ha und liegt in der Stadt Miltenberg, die sich mittig des Landkreises Miltenberg befindet. Das geplante Vorhaben liegt an der Ortsgrenze zu Großheubach, direkt im Anschluss an die vorhandene Bebauung der ansässigen Papierfabrik Fripa Papierfabrik Albert Friedrich KG. Westlich an das Vorhabensgebiet grenzt die viel befahrene Großheubacher Straße an, nordwestlich und nordöstlich sind landwirtschaftliche Flächen vorhanden. Das südliche Vorhabensgebiet ist bereits auf einer Fläche von etwa 13.167 m² versiegelt. Der Versiegelungsgrad beläuft sich auf etwa 46 %. Die nördliche Hälfte des Vorhabensgebietes wird von landwirtschaftlichen Flächen, 14.138 m² Acker und Intensivgrünland, eingenommen. Weiterhin gibt es im zentralen Bereich des Vorhabensgebietes einen etwa 970 m² großen Gehölzbestand. Die Flächen liegen außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes.

Das Vorhabensgebiet wird derzeit über eine Zufahrt von der Großheubacher Straße erschlossen.

2.2. Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)

2.2.1. Boden:

Aufgrund der Lage im Siedlungsraum und der vorhandenen anthropogenen Beeinträchtigungen werden die versiegelten Böden des Vorhabensgebietes als Siedlungsböden eingestuft. Bereits bestehende Bodenverdichtungen sowie Störungen der gewachsenen Bodenstrukturen sind infolge der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung vorhanden. Es werden zusätzliche Bodenversiegelungen erfolgen.

2.2.2. Landschaft / Ortsbild:

Das Landschafts- bzw. Ortsbild wird durch die vorhandenen baulichen Anlagen des umgebenden Gewerbegebiets geprägt. Die geplanten Baukörper passen sich in das vorhandene städtebauliche Bild des Gewerbegebiets ein. Die Flächen sind für die Erholungsnutzung von untergeordneter Bedeutung.

2.2.3. Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt:

Das Vorhabensgebiet wird derzeit auf etwa der Hälfte der Fläche gewerblich / industriell genutzt und besteht im Wesentlichen aus Werksgebäuden der ansässigen Papierfabrik, umgeben von versiegelten Verkehrsflächen, artenarmem Scherrasen und nur wenigen Einzelgehölzen. Die nördliche Hälfte des Vorhabensgebietes wird im Wesentlichen für Ackerbau und Grünland genutzt. Mittig im Vorhabensgebiet befindet sich ein etwa 970 m² großer Gehölzbestand. Entlang der Großheubacher Straßen existieren schmale Streifen mit Straßenbegleitgrün. Auf den unbebauten Flächen des Vorhabensgebietes finden sich Habitatstrukturen, welche für die Fauna und Flora von Bedeutung sind. Der mittig gelegene Gehölzbereich wurden bereits auf Lebensraumstrukturen für Fledermäuse und Vögel untersucht. Die Bäume, welche Lebensraumstrukturen aufwiesen, wurden bereits auf die Fl.-Nr. 6850/24 und 6850/25 umgesetzt. Der vorhandene Steinhaufen und die angrenzende Steinmauer besitzen nur wenig Habitatfunktion. Die Steinbereiche sind weit entfernt vom Gehölzbereich, welcher als Versteckmöglichkeit fungieren kann. Ferner sind keine weiteren Versteckmöglichkeiten oder grabbarer Bo-

den vorhanden. Für Fauna und Flora ist das Vorhabensgebiet somit von untergeordneter Bedeutung. Auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen fehlen bedeutsame Lebensraumstrukturen, sodass die vorhandenen Ackerflächen für den Arten- und Naturschutz von untergeordneter Bedeutung sind. Sie können jedoch zumindest teilweise als Nahrungshabitat bzw. Jagdrevier für Vögel und Fledermäuse dienen.

2.3. Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)

Für die Prüfung der Belastbarkeit der Schutzgüter werden neben dem Vorhabensgebiet auch die Auswirkungen der Anlage betrachtet, dessen Immissionen Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter haben können.

2.3.1. Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes

Im Einwirkungsbereich des geplanten Vorhabens liegen Natura 2000-Gebiete.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet DE6321-371 „Täler der Odenwald-Bäche um Amorbach“ liegt in einer Entfernung von 400 m in westlicher Richtung. Das insgesamt etwa 552 ha große Gebiet erstreckt sich im südlichen Teil des Landkreises Miltenberg und umfasst den Unterlauf der Mud bis zur Mündung in den Main, wobei die Mud in etwa 400 m Entfernung vom Anlagenstandort in den Main mündet.

Entsprechend dem Standarddatenbogen sind die im Gebiet vorkommenden FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie nachfolgend aufgeführt:

Code	Bezeichnung
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranuncion fluitantis</i> und des <i>Callitricho-Batrachion</i>
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)
91E0	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> (= Schwarzerle) und <i>Fraxinus excelsior</i> (= Esche) (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)

Nachfolgende Tierarten des Anhangs II der Richtlinie 92/43/EWG sind zudem für das FFH-Gebiet im Standarddatenbogen aufgelistet:

EU-Code	Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname
1163	<i>Cottus gobio</i>	Mühlkoppe, Koppe, Groppe
1059	<i>Maculinea [Glaucopsyche] teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling
1061	<i>Maculinea [Glaucopsyche] nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling
1096	<i>Lampetra planeri</i>	Bachneunauge

Das SPA-Gebiet 6221-401 „Buntsandsteinfelsen am Main“ liegt in einer Entfernung von etwa 750 m in südlicher Richtung. Das SPA-Gebiet ist geprägt durch die Steinbrüche und Naturfelsen entlang des Untermains und hat eine Bedeutung für die Brut-, Schlaf-, Ruhe- und Ruppplätze bzw. Nahrungsgebiete für den Wanderfalken und den Uhu sowie einer heimischen Teilpopulation des Wanderfalken, die auch zu Zeiten der stärksten Gefährdung der Buntsandsteinbrüche immer existierte.

Im Standarddatenbogen sind für das Vogelschutzgebiet die nachfolgenden Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt:

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Nachweis/ Status
Bubo bubo	Uhu	Brutnachweis
Falco peregrinus	Wanderfalke	Brutnachweis

Die FFH-Gebiete 6222-371 „Maintalhänge zwischen Bürgstadt und Wertheim“ und 6023-302 „Mausohrwochenstuben Spessart“ befinden sich bereits außerhalb des Untersuchungsgebietes.

2.3.2. Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Im Einwirkungsbereich des geplanten Vorhabens liegen keine Naturschutzgebiete.

Das nächstgelegene NSG 00173.01 „Buntsandsteinbrüche bei Bürgstadt“ liegt in einer Entfernung von 1,8 km in östlicher Richtung und befinden sich bereits außerhalb des Untersuchungsgebietes.

2.3.3. Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Nationalparke oder Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG sind im Einwirkungsbereich des Vorhabensgebietes nicht vorhanden.

2.3.4. Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes

Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete liegen nicht im Einwirkungsbereich des Vorhabens und sind somit nicht betroffen. Das nächstgelegene LSG 00562.01 „innerhalb des Naturparks Bayerischer Odenwald (ehemals Schutzzone)“ liegt in einer Entfernung von 800 m in östlicher Richtung.

Auch eine geplante Aufnahme in die Biosphärenregion Spessart ergibt keine Änderung, da keine Kernzonengebiete eingebracht werden sollen. Die bestehenden Schutzgebiete in Miltenberg Nord bleiben somit unverändert bestehen.

2.3.5. Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes

Naturdenkmäler befinden sich nicht im Vorhabensgebiet.

2.3.6. geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes

Im Untersuchungsgebiet sind keine geschützten Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG ausgewiesen.

2.3.7. Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes

Innerhalb des Vorhabensgebietes und im Einwirkungsbereich des Vorhabens sind keine gesetzlich geschützten Biotope erfasst. Vom geplanten Vorhaben gehen keine Wirkungen aus, die in der Umgebung liegende, geschützte Biotope beeinträchtigen könnten.

2.3.8. Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes

Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Abs. 4 WHG sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG sind nicht betroffen.

Das nächstgelegene Wasserschutzgebiet Miltenberg liegt in einer Entfernung von 1,5 km westlich des geplanten Vorhabenstandorts. Das Wasserschutzgebiet Großheubach liegt in einer Entfernung von etwa 1,8 km nordöstlich des geplanten Vorhabenstandortes.

2.3.9. Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Mit der von der EU erlassenen Umgebungslärmrichtlinie (RL 2002/49/EG) gibt es einen gemeinsamen europäischen Ansatz zur Minderung der Lärmbelastung der Bevölkerung. Hierfür ist es notwendig, schädliche Auswirkungen einschließlich Belästigung durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern. Als Bewertungsgrundlage für die Schallimmissionen findet in Deutschland die TA Lärm Anwendung, die Immissionsrichtwerte für bestimmte Nutzungstypen vorgibt. Das geplante Vorhaben liegt an der vielbefahrenen „Großheubacher Straße“, sodass bedingt durch die hohe Straßenverkehrsbelastung von erheblichen Vorbelastungen durch Verkehrslärm auszugehen ist.

Die Umgebungslärmkartierung aus dem Jahr 2022 als Grundlage der Lärmaktionsplanung geht von Lärmpegeln von bis zu > 70 dB(A) bis 75 dB(tags) aus. Ziel der aktuellen Lärmaktionsplanung der Stadt Miltenberg ist es, die Lärmbelastung zu senken und die Lebensqualität in Miltenberg zu erhöhen. Konkret geht es darum, mittels verschiedener Handlungsprogramme, potenziell gesundheitsgefährdende Lärmbelastungen zu vermeiden, Belästigungen zu verringern und den Bewohnenden einen ungestörten Schlaf zu ermöglichen.

Im Einwirkungsbereich des geplanten Vorhabens sind jedoch keine schutzbedürftigen Nutzungen anzutreffen. Soweit es erforderlich ist, können im Vorhabengebiet mit seiner gewerblichen Nutzung auch passive Maßnahmen, wie etwa schalldämmenden Fassaden, zur Minderung des Verkehrslärms umgesetzt werden.

2.3.10. Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes

Die UVP-Vorprüfung zum BImSchG-Antrag der Papiermaschine PM 8 des Diplom-Geographen Herrn Jost vom 17.05.2025 enthält folgende Aussage (S. 15):

„Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG ist die „Siedlungstätigkeit ... räumlich zu konzentrieren, sie ist vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten. Die Brachflächenentwicklung soll gegenüber neuer Flächeninanspruchnahme nach Möglichkeit vorgezogen werden. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft sowie von Wald- und Moorflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden“.

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) legt die Grundzüge für die räumliche Ordnung und Entwicklung in Bayern fest. Nach der Verordnung über das Landesentwicklungsplan Bayern (2013) wird die Kreisstadt Miltenberg im Regierungsbezirk Unterfranken als Mittelzentrum ausgewiesen. Die als Mittelzentrum eingestuften Gemeinden, die Fachplanungsträger und die Regionalen Planungsverbände sollen darauf hinwirken, dass die Bevölkerung in allen

Teilräumen mit Gütern und Dienstleistungen des gehobenen Bedarfs in zumutbarer Erreichbarkeit versorgt wird. Miltenberg gehört zum allgemeinen ländlichen Raum und stellt aufgrund seiner Lage zum Spessart und Bayerischen Odenwald ein Gebiet mit erheblichem Urlaubstourismus dar. Die Stadt hat 9.622 Einwohner und eine Bevölkerungsdichte von 1.60 Einwohner je km².

Analog zum Landesentwicklungsprogramm ist Miltenberg auch im Regionalplan der Region Bayerischer Untermain als Mittelzentrum dargestellt. Die Freiflächen zwischen Kleinheubach/Großheubach und Miltenberg sind als regionale Grünzüge ausgewiesen. Regionale Grünzüge dienen insb. der Gliederung der Siedlungsräume einschließlich der Sicherung ausreichender Freiräume, der Erholungsvorsorge in Siedlungsgebieten und siedlungsnahen Bereichen, der Verbesserung des Bioklimas und der Sicherung eines ausreichenden Luftaustausches sowie der Vernetzung ökologisch bedeutsamer Flächen. Ziel des regionalen Grünzuges ist die Freihaltung der Verbindungsachse zwischen dem Naturpark Bayerischer Odenwald und dem Naturpark Spessart. Darüber hinaus soll das kulturelle Landschaftsbild des Mains erhalten werden. Die nördlich an das Vorhabensgebiet angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Freiflächen zwischen Großheubach und Miltenberg wurden als Trenngrün ausgewiesen. Das Trenngrün soll die Bebauung parallel zur Gemeindegrenze gliedern und somit auch eine deutlich im Gelände erkennbare Zäsur zwischen Miltenberg und Großheubach schaffen.

Das geplante Vorhaben liegt innerhalb eines neu auszuweisenden Gewerbegebietes. Das von Bauflächen freizuhaltende Trenngrün zwischen Miltenberg und Großheubach wird nicht tangiert. Um zwischen den Gemarkungen Miltenberg und Großheubach die Funktion des Trenngrüns und des Regionalen Grünzuges aus der Regionalplanung sicherzustellen, werden die Flächen nördlich der geplanten Bebauung als Wiesenflächen mit Einzelbaumpflanzungen festgesetzt.

2.3.11. In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Innerhalb des Vorhabensgebietes sowie des Einwirkungsbereiches des Vorhabens sind keine Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete von hoher archäologischer Bedeutung bekannt. Vom geplanten Bebauungsplan „Östlich Großheubacher Straße“ gehen auch keine Wirkungen aus, die weiter entfernt gelegene Denkmale beeinträchtigen könnten.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

3.1. Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind

Die Auswirkungen und Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben sind in bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren zu gliedern.

3.1.1. Baubedingte Wirkfaktoren

Zu den baubedingten Wirkfaktoren zählt die temporäre Flächeninanspruchnahme durch die Einrichtung der Baustellen, durch Baustraßen sowie durch die Lagerung von Baumaterial. Zudem wird es zu Bodenabtrag und Bodenumlagerung kommen. Durch den Einsatz von Baumaschinen kommt es zur Bodenverdichtung sowie zu Schadstoff- und Staubemissionen. Im Bau-feld ist die Vegetation während der Bauphase zu entfernen. Zudem entstehen während der Bauphase Lärm und Erschütterungen durch Baumaschinen und Transportverkehr sowie Lichtemissionen und optische Störungen. Es sind zumindest zeitweise Beeinträchtigungen infolge erhöhter Lärm- und Staubemissionen zu erwarten.

Das Ausmaß der baubedingten Wirkungen hängt von den eingesetzten Baumitteln, Bauverfahren sowie vom Zeitraum der Bautätigkeit ab. Sie lassen sich durch einen umweltschonenden Baustellenbetrieb unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben wie z.B. DIN 19731 zur Bodenverwertung, DIN 18915 zum Schutz des Oberbodens, minimieren.

Baubedingte Auswirkungen sind grundsätzlich zeitlich und räumlich begrenzt und somit nicht erheblich.

3.1.2. Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Wirkfaktoren sind dauerhafte Flächeninanspruchnahme sowie dauerhafte Versiegelung von Flächen. Durch die geplante Anlage wird zudem das Landschafts- bzw. Ortsbild verändert. Hinzu kommt der Verlust an Vegetationsstrukturen und Lebensraum von Tieren sowie ein Kollisionsrisiko für Vögel. Um die Auswirkungen des geplanten Vorhabens zu minimieren, sind entsprechende Maßnahmen vorgesehen, wobei einige bereits umgesetzt wurden. Sofern entsprechende Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden, sind anlagebedingt keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.

3.1.3. Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Zu den betriebsbedingten Wirkfaktoren gehören Schadstoffemissionen, die durch Abgase und Abwasser verursacht werden sowie Gewerbe- und Verkehrslärm.

Die Vorgaben der TA Luft sowie der TA Lärm können eingehalten werden, sodass nach derzeitigem Kenntnisstand durch das Vorhaben keine Gefahren für die Gesundheit, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen der Allgemeinheit und Nachbarschaft auftreten. Betriebsbedingt sind somit keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.

Geschützte oder sonstige ökologisch bedeutsame Flächen werden durch die Realisierung des Vorhabens nicht in Anspruch genommen.

3.2. Etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

Der Einwirkungsbereich des Vorhabens beschränkt sich lokal auf das Vorhabensgebiet und seine unmittelbare Umgebung. Es werden durch das geplante Vorhaben keine grenzüberschreitenden Auswirkungen erwartet, insbesondere da es sich um einen konfliktarmen Standort handelt und von den geplanten Nutzungen nach derzeitigem Kenntnisstand keine zusätzlichen, erheblichen Umweltauswirkungen ausgehen. Da der Bebauungsplan für das Vorhaben aus übergeordneten Plänen und Programmen entwickelt wird, sind auch diesbezüglich keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

3.3. Schwere und Komplexität der Auswirkungen

Die baubedingten Wirkungen können durch einen umweltschonenden Baustellenbetrieb unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben reduziert werden.

Unter die anlagenbedingten Wirkungen fallen die dauerhafte Flächeninanspruchnahme und Versiegelung, wobei die benötigten Flächen zum Teil bereits versiegelt sind. Auf der unversiegelten Fläche des Vorhabens ist die natürliche Bodenfunktion aufgrund intensiver landwirtschaftlicher Nutzung nur eingeschränkt vorhanden. Um die Funktion des Trenngrüns zwischen den Gemarkungen Miltenberg und Großheubach sowie die Funktion des regionalen Grünzuges aus der Regionalplanung sicherzustellen, werden die Flächen nördlich der geplanten Bebauung zudem als Wiesenfläche mit Einzelbaumpflanzungen festgesetzt. Zwar wird das Land-

schaftsbild durch das geplante Vorhaben beeinträchtigt, allerdings ist dieses bereits durch vorhandene bauliche Anlagen des umgebenden Gewerbegebietes geprägt, sodass sich die geplanten Gebäude in das vorhandene städtebauliche Bild des Gewerbegebietes einpassen. Der durch die Anlage bedingte Verlust an Vegetationsstrukturen und Lebensraum von Tieren wurde bereits durch die Umsetzung von Bäumen mit Lebensraumstrukturen gemindert. Zudem ist eine Bepflanzung bzw. Begrünung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen vorgesehen. Tiere, welche auf Acker- bzw. Gehölzflächen angewiesen sind, können in angrenzende Flächen ausweichen. Zudem wurde im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes „Östlich Großheubacher Straße“ eine allgemeine Vorprüfung gemäß UVPG vorgenommen. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Miltenberg wurden entsprechende Maßnahmen zum Schutz für Gebäudebrüter, Fledermäuse sowie Reptilien festgelegt, sodass keine negativen langfristigen Auswirkungen auf die Pflanzen- und Tierwelt zu erwarten sind. Anlagebedingt sind somit erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht zu erwarten.

Das geplante Vorhaben verursacht veränderte Geräuschemissionen. Aus der vorliegenden Schallimmissionsprognose ist jedoch ersichtlich, dass die Immissionsrichtwerte an allen maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden.

Der Untersuchungsraum für betriebsbedingte Auswirkungen wie Luftverunreinigung ergibt sich in Anlehnung an die Vorgaben der TA Luft. Die aus dem bestimmungsgemäßen Betrieb des geplanten Vorhabens resultierenden Emissionen können als nicht irrelevant bezeichnet werden. Unter Berücksichtigung der Vorbelastung kann jedoch festgestellt werden, dass an allen Immissionsorten der Immissionswert für die Gesamtbelastung eingehalten wird. Nach den vorliegenden Erkenntnissen werden durch das Vorhaben keine Gefahren für die Gesundheit, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen der Allgemeinheit und Nachbarschaft auftreten. Betriebsbedingt sind somit erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht zu erwarten.

Komplexe Auswirkungen, wie etwa kumulative Auswirkungen, sind durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten. Es werden die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Vermeidung von Umwelteinwirkungen ergriffen. Zudem wurden bereits im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „Östlich Großheubacher Straße“ entsprechende Maßnahmen vorgenommen. Somit können Schwere und Komplexität der möglichen Auswirkungen als unerheblich eingestuft werden.

3.4. Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Mit Ausnahme der Schornsteine, für die eine erforderliche Bauhöhe von bis zu 30 m vorgesehen ist, erfolgt eine Begrenzung der maximalen Bauhöhen auf 25 m. Zudem existiert bereits eine visuelle Vorbelastung durch das bestehende Werk sowie die angrenzenden Gewerbebetriebe. Weitere, das Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigende Elemente sind die oberirdischen Leitungen der angrenzenden Bahngleise. Aufgrund der Begrenzung der Bauhöhen sowie der Vorbelastungen ist die visuelle Empfindlichkeit der Landschaft als gering einzuschätzen.

Aus der vorliegenden Schallimmissionsprognose vom 29.01.2025 ist ersichtlich, dass die Immissionsrichtwerte an allen maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden.

Die vorliegende Immissionsprognose zur Ermittlung der Staubsituation im Umfeld einer Papierfabrik vom 14.02.2025 bestätigt, dass der bestimmungsgemäße Betrieb des geplanten Vorhabens zu keinen Konflikten mit den Vorgaben der TA Luft führt.

Die geplante Änderung ist nicht mit zusätzlichen Emissionen von Gerüchen, Erschütterungen und Licht verbunden, die zu nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt und den Menschen führen könnten.

Im Bereich Abwasser und Abfälle ergeben sich keine relevanten Änderungen. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Einleiten von Abwasser oder durch Abfälle sind demnach auszuschließen.

Durch das geplante Vorhaben werden keine geschützten oder sonstigen ökologisch bedeutsamen Flächen in Anspruch genommen.

Das geplante Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, sodass keine hohe Wahrscheinlichkeit von erheblichen Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete besteht.

3.5. voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Während der Bauphase des geplanten Vorhabens ist mit räumlich und zeitlich begrenzten Lärm- und Staubbelastungen zu rechnen. Das Vorhaben selbst besteht auf Dauer. Der Anlagenbetrieb erfolgt ganzjährig in einem 5-Schichtsystem. Basierend auf Erfahrungen mit den anderen Papiermaschinen kann von einer Anlagenverfügbarkeit von etwa 350 d/a bzw. 8.400 h/a ausgegangen werden. Die externe An- und Ablieferung erfolgt dabei nur werktags von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr. Der vorhabensbedingte Verkehr führt zu einem dauerhaft erhöhten Verkehrsaufkommen, was jedoch nicht als Verschärfung der derzeitigen Lärmsituation in der Umgebung des Vorhabensgebietes eingestuft wird. Die Erhöhung des Verkehrsaufkommens wird somit als nicht erheblich bewertet. Die durch das Vorhaben entstehenden Emissionen liegen im Rahmen der vorgegebenen Grenzwerte der TA Luft und der TA Lärm.

3.6. Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben

Aus der vorliegenden Immissionsprognose zur Ermittlung der Staubsituation im Umfeld einer Papierfabrik vom 14.02.2025 sowie aus der vorliegenden Schallimmissionsprognose vom 29.01.2025 geht hervor, dass auch nach Umsetzung der geplanten Änderung die jeweiligen Grenzwerte nicht überschritten werden.

Wie unter Punkt 1.2 beschrieben, wird es zu keinen Auswirkungen auf Schutzgüter durch ein Zusammenwirken des Antragsgegenstands.

Da das geplante Vorhaben selbst keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat, ist auch ein Zusammenwirken mit anderen, bestehenden Vorhaben nicht gegeben.

3.7. Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern

Die Fripa Papierfabrik Albert Friedrich KG plant zur wirksamen Minimierung nachfolgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen:

3.7.1. Schutzgut Boden und Fläche

Die Beschränkung der Versiegelung auf das unbedingt erforderliche Maß ermöglicht einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden und eine Sicherung der natürlichen Bodenfunktion.

nen (§ 1a BauGB, § 1 BBodSchG). Die Baustelleneinrichtungsflächen sind ausschließlich innerhalb des geplanten Vorhabensgebietes zu erstellen. Durch Nutzung vorhandener Verkehrsflächen als Zufahrtsstraße wird die Flächenversiegelung minimiert.

Während der Bauzeit sind die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zum Bodenschutz einzuhalten, insb. Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV), DIN 19731 – Bodenbeschaffenheit-Verwertung von Bodenmaterial. Es erfolgt eine sachgerechte Zwischenlagerung und ein Wiedereinbau des Oberbodens (DIN 18915, DIN 19731).

Nicht überbaubare Grundstücksflächen werden unversiegelt angelegt und begrünt. Die Lagerplätze, insb. Tanklager zur Betankung und Wartung von Baufahrzeugen, sind so einzurichten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund gelangen.

3.7.2. Schutzgut Wasser

Die Beschränkung des Versiegelungsgrades dient der Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Grundwasser. Das nicht verunreinigte Niederschlagswasser wird in Zisternen gespeichert und in der Produktion verwendet.

3.7.3. Schutzgut Tiere und Pflanzen

Rodungsfristen und Baufeldfreimachung:

Die Baufeldfreimachung ist im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar durchzuführen.

Vegetationsschutzmaßnahmen:

Auf der Grundlage der Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS), Teil: Landschaftsgestaltung (RAS-LP), Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP 4), Ausgabe 1999, sowie der DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau; Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen, Ausgabe 2002, sind im Bereich von konkreten Bauvorhaben geeignete Schutzmaßnahmen im Bereich empfindlicher Biotoptypen zu ergreifen. Die räumliche Konkretisierung der Schutzmaßnahmen erfolgt auf der Ebene des Baugenehmigungsverfahrens bzw. der Bauausführung.

Begrünung:

Die Bepflanzung bzw. Begrünung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen verringert mikroklimatische Auswirkungen der Versiegelung sowie die Barrierewirkung des Vorhabensgebietes durch die Schaffung von Trittsteinbiotopen.

Umweltbaubegleitung:

Die Arbeiten der Baufeldfreimachung wie z.B. Rodung, Abschieben des Oberbodens, werden vor Ort durch eine fachlich qualifizierte Person begleitet. Während der Bauphase ist eine Umweltbaubegleitung vorzusehen. Diese fungiert als unabhängige, fachliche Beratung der am Bau Beteiligten.

3.7.4. Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Um die Lärmbelastung während der Bauzeit möglichst gering zu halten, sind von den ausführenden Firmen die technischen Normen für Baumaschinen bzw. die "Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm-Geräuschimmissionen" einzuhalten. Es wird vorausgesetzt, dass sich das Geräusch der technischen Anlagen entsprechend dem Stand der Lärm-minderungstechnik als gleichmäßiges Rauschen ohne hervortretende Einzeltöne und pegelbestimmende tieffrequente Geräuschanteile oder auffällige Pegeländerungen darstellt, sodass ein diesbezüglicher Pegelzuschlag bei der Ermittlung der Beurteilungspegel nicht in Ansatz gebracht wird. Visuelle Beeinträchtigungen sind durch Anpflanzungen zu mindern.

3.7.5. Schutzgut Klima und Luft

Es erfolgt eine Begrenzung des Versiegelungsgrades. Die Lokalisation der Planung erfolgt außerhalb klimatisch bedeutsamer Frischluft- und Kaltluftentstehungsgebiete. Während der Bauphase sind Verschmutzungen öffentlicher Straßen sowie diffuse Staubemissionen durch geeignete technische und/oder sonstige organisatorische Maßnahmen zu vermeiden. Es erfolgt eine schnelle Wiederherstellung von Vegetationsdecken.

3.7.6. Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

Mit Ausnahme der Schornsteine mit einer erforderlichen Bauhöhe von bis 30 m ist eine Begrenzung der maximalen Bauhöhen auf 25 m vorgesehen. Nicht überbaubarer Grundstücksflächen werden begrünt oder bepflanzt.

3.7.7. Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Da im Vorhabensgebiet keine Kultur- und Bodendenkmäler bekannt sind, sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Minderungsmaßnahmen sind nicht erforderlich. Sollten Hinweise auf archäologische Funde bzw. Befunde während der Bauphase auftreten, sind die im Denkmalschutzgesetz Bayerns geregelten Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflichten zu beachten.

Unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien wurden die Auswirkungen des geplanten Vorhabens der Fripa Papierfabrik Albert Friedrich KG auf Belange der Umwelt beurteilt. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht nur, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Während des Baus des Vorhabens entstehen zwar Eingriffe in die Schutzgüter Boden und Fläche, Tiere und Pflanzen sowie Mensch und menschliche Gesundheit. Diese sind jedoch nur zeitlich begrenzt und können mit geeigneten Maßnahmen teilweise minimiert werden.

Die anlagenbedingten Wirkfaktoren führen zu Eingriffen in die Schutzgüter Boden und Fläche, Landschaftsbild sowie Tiere und Pflanzen, wobei diese bereits teilweise durch Ausgleichsmaßnahmen minimiert oder vermieden wurden. Weitere Ausgleichsmaßnahmen zur Minderung bzw. Vermeidung der Eingriffe sind vorgesehen.

Durch den Betrieb der Anlage entstehen Eingriffe in das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit. Die Vorgaben der TA Luft und der TA Lärm können eingehalten werden. Somit sind keine erheblichen Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile oder Belästigungen zu erwarten.

Dieser Vorprüfung liegen die Angaben zugrunde, die die Fripa Papierfabrik Albert Friedrich KG mit den vorläufigen Antragsunterlagen gemacht hat.

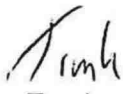
Durch das geplante Vorhaben der Fripa Papierfabrik Albert Friedrich KG können zwar Beeinträchtigung einzelner Schutzgüter gegeben sein. Die Bewertung der einzelnen Schutzgüter zeigt jedoch, dass bei Umsetzung vorgesehener Maßnahmen und Konzepte negative Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter soweit als möglich minimiert oder vermieden werden.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass durch die geplante wesentliche Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können, wenn das Vorhaben entsprechend den vorliegenden Unterlagen umgesetzt wird.

Es besteht somit keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

II. Z.A.

Miltenberg, den 23.04.2025
Landratsamt


Trunk